



**Frauennotruf Koblenz, Fach- und Beratungsstelle zu
sexualisierter Gewalt e.V.**

Löhrstraße 64a, 56068 Koblenz
Tel. 0261 - 35 000
www.frauennotruf-koblenz.de
mail@frauennotruf-koblenz.de

Satzung

mit den Änderungen der Vereinsfrauenversammlung vom 15.05.2024, beurkundet beim Amtsgericht Koblenz am 14.08.2024.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frauennotruf Koblenz, Fach- und Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt e.V.“. Er hat den Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins „Frauennotruf Koblenz, Fach- und Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt e.V.“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein setzt sich die Aufgabe, Angebote für Frauen, Mädchen und nicht-binäre Personen ab dem 14. Lebensjahr, die sexualisierte Gewalt erlebt haben oder davon bedroht sind, sowie für deren Angehörige, Bezugspersonen und eingebundene Fachkräfte zu planen, zu fördern und durchzuführen. Ziel des Vereins ist es die sexuelle Selbstbestimmung zu fördern und sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken. Konkret geschieht dies durch:

- a) Beratungs- und Vermittlungsangebote
- b) Präventionsangebote und Vernetzung
- c) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Dies wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Fach- und Beratungsstelle.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e.V.“

Petersburgerstr. 94, 10247 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Frauen und nicht-binäre Personen, die durch ihren Vereinsbeitritt die Ziele und Aufgaben des Frauennotrufs fördern.

1. Aktive Mitglieder

Sind diejenigen Frauen und nicht-binären Personen, die durch ihre aktive Mitarbeit im Frauennotruf die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereins garantieren, indem sie die Vereinsaufgaben verantwortlich, verbindlich und kontinuierlich wahrnehmen.

2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen weiblichen und nicht-binären Geschlechts, die den Verein durch finanzielle Beiträge fördern.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit ohne die Einhaltung von Fristen erfolgen.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8 Vorstand

Der jeweils für vier Jahre – mit dem Recht der Wiederwahl – aus der Reihe der aktiven Mitglieder zu wählende Vorstand setzt sich zusammen aus 4 Personen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Scheiden eine oder zwei Angehörige des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der ergänzenden Vorstandsmitglieder entspricht der der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß §26 BGB vertretungsberechtigt. Jedes von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorstandsmitglieder von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenführung ist jederzeit einsehbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder sorgen für eine geeignete Dokumentation ihrer Beschlüsse. Sie beschließen insbesondere über

- den Vereinshaushalt
- die Arbeitsvorhaben des Vereins
- die inhaltlichen Arbeitsgrundsätze.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Beiträge
- Entlastung des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.

Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern in der Regel einmal in 2 Jahren schriftlich einberufen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Mit

der Einladung, die spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder abgesendet werden muss, wird gleichzeitig auch die Tagesordnung für die anstehende Sitzung mitgeteilt.

§10 Datenschutzerklärung

Der Schutz von personenbezogenen Daten der Mitglieder ist ein wichtiges Anliegen. Im Folgenden wird erläutert, welche Informationen erfasst werden und wie diese genutzt werden.

Zwecke der Datenverarbeitung durch die verantwortliche Stelle und Dritte

Zum alleinigen Zweck der Ausübung der Vereinstätigkeiten Mitgliederverwaltung und Beitragsverwaltung werden die persönlichen Daten Name, Adresse und evtl. Bankverbindung und Emailadresse erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden nur zu den in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecken erhoben. Eine Übermittlung von persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt.

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder wenden sich an die unten angegebene Adresse, wenn Sie folgende Rechte ausüben wollen:

- Auskunft über ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
- Löschung ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir ihre Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen und
- Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten.

Sofern sie eine Einwilligung erteilt haben, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Mitglieder können sich jederzeit mit einer Beschwerde an die für sie zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Bundesland des Wohnsitzes, der Arbeit oder der mutmaßlichen Verletzung. Eine Liste der Aufsichtsbehörden (für den nichtöffentlichen Bereich) mit Anschrift findet sich unter:

https://bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_
(Link Stand Mai 2024)

auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Löschung bzw. Sperrung der Daten

Der „Frauennotruf Koblenz, Fach- und Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt e.V.“, hält sich an die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Personenbezogene Daten werden daher nur so lange gespeichert, wie dies zur Erreichung der hier genannten Zwecke erforderlich ist oder wie es die vom Gesetzgeber vorgesehenen vielfältigen Speicherfristen vorsehen. Nach Fortfall des jeweiligen Zweckes bzw. Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten

routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Erfassung personenbezogener Informationen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten basiert auf dem berechtigten Interesse aus den vorgenannten Zwecken zur Datenerhebung. Empfänger der Daten sind nur die verantwortliche Stelle und ggf. Auftragsverarbeiter (z.B. Banken bei Lastschriftverfahren).

Datenschutzbeauftragte

Frauennotruf Koblenz, Fach- und Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt e.V.,
Charlotte Steinhauer
Löhrstraße 64a
56068 Koblenz
mail@frauennotruf-koblenz.de

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einer Person aus dem Vorstand oder einer von der Versammlung gewählten Protokollführer*in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Koblenz, den 15.05.2024